

# Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

**Jürgen Wagner, LL.M.**, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

## (15) Gemeinnützigkeit – alles geklärt?

### 1. Grundsätzliches zur Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit ist etwas Positives. Sie zu verlieren, ist etwas Negatives. Dies sind Postulate, über die wenig nachgedacht wird, obwohl das Nachdenken lohnt. Die Entscheidung für eine gemeinnützige Körperschaft sollte kein Automatismus, sondern bewußte Entscheidung nach vorheriger Risikoabwägung sein. Der Vorteil der Gemeinnützigkeit liegt vor allem in ihrem Steuerprivileg: Ertragsteuern fallen im ideellen Bereich nicht an, Spenden können empfangen werden. Außerdem können Lieferungen und Leistungen der gemeinnützigen Körperschaft außerhalb von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben umsatzsteuerlich mit dem ermäßigten Steuersatz versteuert werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG). Dagegen steht der Nachteil der strengen Vermögensbindung des Gemeinnützigkeitsrechts. Das Vermögen ist dem gemeinnützigen Zweck verpflichtet. Die tatsächliche Geschäftsführung ist ebenso gebunden. Zudem birgt die Gemeinnützigkeit erhebliche zusätzliche Haftungsgefahren für ihre Organe. Zu berücksichtigen ist weiter, daß die Ertragsteuerfreiheit oft nur ein virtueller Vorteil ist, da bei vielen Körperschaften nur selten steuerpflichtige Gewinne anfallen. Fallen sie an, so kann auch die Ertragsteuer zu verschmerzen sein. In der Mehrzahl der Fälle ist die Gemeinnützigkeit dennoch ein erstrebenswerter oder notwendiger Vorteil (s. Alvermann in Wagner, Verein und Verband, Rn. 604).

### 2. Spezialfragen

Ist die Förderung der Allgemeinheit durch eine von einem Golfclub erwartete, aber nicht im Beitrittsformular bzw. in der Satzung festgelegte "Eintrittsspende" selbst in einer Größenordnung von 20.000 Euro nicht ausgeschlossen, wenn durchschnittlich lediglich 68% der Neumitglieder tatsächlich Eintrittsspenden in einer Höhe von rund 16.000 Euro geleistet haben und die Nichterbringung der Zahlung nicht mit Nachteilen für das einzelne Mitglied (verzögerte Aufnahme in den Verein, keine Spielberechtigung oder späterer Ausschluß aus dem Verein etc.) verbunden ist? Kann von einer Förderung der Allgemeinheit bei kostspieligen Sportarten wie z.B. Motor-, Flug- oder Segelsport auch dann noch auszugehen sein, wenn Durchschnittsverdiener sich die Vereinszugehörigkeit nicht leisten können? Das sind zwar nicht alltägliche Fragen, aber dennoch die zentrale Frage eines anhängigen Verfahrens beim BFH (BFH 19.03.2021 – V R 43/20 zur Gemeinnützigkeit eines Golfclubs und der Frage der Abgrenzung von Spenden und Aufnahmegebühren.

Luxusprobleme?

### 3. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Am **24.04.2021** widmet sich ein weiterer 4-stündiger **Intensiv-workshop** dem Thema **Satzungsgestaltung unter Einschluß der „Corona-Bestimmungen“**. Am **06.05.2021** schließt sich ein kostenfreies webinar zum Thema **„Vereinsrecht sophisticated 2021: Satzungsänderungen – Corona-Bestimmungen“** an.

Die Vorschau für webinare in den Monaten April bis Juni finden Sie auf der **Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

### 4. Anmeldung

Den AnmeldeLink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)**.

### 5. Praxistip

Das Thema des Jahres ist nicht mehr das Ob und wie der virtuellen Versammlung, sondern die dauerhafte Verankerung in der Satzung. Da die längerfristigen Überlegungen wieder die Oberhand über das kurzfristige Lavieren zu bekommen scheinen läßt uns diese Tatsache etwas ruhiger der Zukunft entgegensehen.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

### Literatur

Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

### Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com) <19.04.2021>